

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und dem Trägerverbund

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,  
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

und

**Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Trägerverbund bestehend aus St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe und Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wohngruppe Auf dem hohen Ufer 124 in 28759 Bremen** für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach § 27 SGB VIII i.V.m §§ 34, 41 SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers für die **Wohngruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund** (Anlage 1). Sie entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 1 „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremerischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Die Leistungen für die Wohngruppe werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamts der Freien Hansestadt Bremen genannten Bedingungen, erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der Wohngruppe ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die Wohngruppe hat eine Kapazität von 4 Plätzen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten und Taschengeld für die Kinder / Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots. Im Entgelt sind die Kosten für Gruppen- und Ferienfahrten sowie Honorare für Dolmetscher enthalten.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird für den Zeitraum **01.07.2025 – 30.09.2025** folgende Gesamtvergütung für die Wohngruppe vereinbart:

**387,45 € pro Person / täglich**

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

**358,61 € pro Person / täglich und**

- in ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**28,84 € pro Person / täglich**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### **4. Prüfungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öf-

fentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht bis zum 31.03.2025 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.07.2025** und wird mit einer Laufzeit von 3 Monaten, also bis zum 30.09.2025, geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Belegungsabhängige Spitzabrechnung**

- 6.1 Aufgrund der bevorstehenden Schließung sowie der Belegungsunsicherheit im umA-Bereich bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung ein Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum 01.07.-30.09.2025) vereinbart:
  - Belegungsbedingte Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 95 % entgangenen Entgelteinnahmen.

- 6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil für die Restlaufzeit des Mietvertrages vollständig durch Verlusterstattung ausgeglichen.
- 6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlös-ausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des kalkulierten Personals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.
- 6.4 Für die abschließende Spitzabrechnung legt der Einrichtungsträger geeignete Kosten-nachweise (Nebenkostenabrechnung etc.) vor.
- 6.5 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende der vereinbarten Laufzeit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.

## 6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

Im Auftrag

**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für die Wohngruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund

Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2025 – 30.09.2025